

Per E-Mail:
regula.haenni@jgk.be.ch
Justiz-, Gemeinde- und
Kirchendirektion des Kantons Bern
Münstergasse 2
3011 Bern

Burgdorf, 11. März 2015

V_2015_1

Vernehmlassung dringliche Änderungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes (KESG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Neuhaus,
sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nutzen wir die Gelegenheit um am Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen im KESG teilzunehmen.

Rund zwei Jahre nach Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts ist ein guter Zeitpunkt um ein erstes Fazit zu ziehen. Im schweizweiten Vergleich hat der Kanton Bern die Jahrhundertreform des Vormundschaftswesens gut gemeistert und das gewählte Modell hat sich grösstenteils bewährt. Die Praxiserfahrung und das Monitoring zeigen aber auch, dass Effizienzsteigerungen und Verbesserungen noch möglich und nötig sind. Wir nehmen zur Kenntnis, dass mit der vorliegenden Revision nur die dringendsten Anpassungen vorgenommen werden sollen und man vor einer grundsätzlichen Diskussion die laufende Evaluation abwarten will. Die Ergebnisse dieser Evaluation liegen aber erst Ende 2016 vor. Weitergehende Änderungen würden also erst bei der ersten ordentlichen Gesetzesrevision ca. im Jahr 2018 bzw. 2020 vorgenommen, was wir zu spät finden. Wir erlauben uns daher auch ein paar weitergehende Anträge einzubringen.

Wir gehen nur auf die für uns relevanten Punkte ein und soweit nichts anderes erwähnt, sind wir mit den vorliegenden Vorschlägen einverstanden.

Zu einzelnen Artikeln:

Art. 3 Abs. 5

Es ist unabdingbar, dass die einzelnen KESB-Standorte auf die nötigen Daten Zugriff haben, damit u.a. im Pikettfall richtig reagiert werden kann. Auch bei einem kantonsinternen Umzug der schutzbedürftigen Personen sollte die neu zuständige KESB auf die bestehenden Daten und Dokumente zugreifen bzw. diese übernehmen können.

Art. 8 Abs. 1 (Anstellungsvoraussetzungen für die KESB-Präsidien)

Hier sieht die vorliegende Gesetzesrevision leider keine Änderung vor. Nach wie vor sollen als Präsidentinnen und Präsidenten ausschliesslich Juristinnen und Juristen gewählt werden können,

obwohl das übergeordnete Bundesrecht hierzu keine Vorgaben macht.

Wir beantragen folgende Erweiterung: „Die Präsidentinnen und Präsidenten verfügen über ein Anwaltspatent, das bernische Notariatspatent oder einen universitären Masterabschluss der Rechtswissenschaft *oder einen anderen tertiären Abschluss mit Bezug zum Kindes- und Erwachsenenschutz mit ausgewiesener Führungserfahrung.*“

Verschiedene Gründe sprechen für diese Änderung:

- Die interdisziplinäre Beurteilung von Sachfragen und Entscheidungsfindung im Einzelfall findet heute nur auf Behördenebene statt. Bei grundsätzlichen fachlichen Beratungen und Entscheidungen, welche die Geschäftsleitung KESB vornimmt, fehlt die interdisziplinäre Betrachtungsweise. Damit der vom Bundesgesetz geforderten interdisziplinären Arbeitsweise nachgelebt werden kann, ist es unabdingbar, dass die entscheidkompetenten Organe der KESB interdisziplinär zusammengesetzt sind. Guter Kindes- und Erwachsenenschutz lebt von der Interdisziplinarität.
- Die Führungsaufgabe der Präsidien umfasst keineswegs nur die korrekte Rechtsanwendung. Vielmehr obliegt den Präsidien die Leitung und Führung der KESB. Das Anforderungsprofil der Präsidien muss deshalb insbesondere folgende Aspekte umfassen:
 - Führungs- und Managementkenntnisse / -erfahrung
 - Fachkenntnisse aus den Bereichen Recht, Sozialarbeit, Psychologie, Medizin, Finanzen
- Die Besetzung des Präsidiums ausschliesslich durch einen Juristen/eine Juristin birgt bei Personalwechsel die Gefahr fehlender Kontinuität (Einarbeitung, fehlende Erfahrung, fehlende Führungsqualitäten).

Art. 25 Abs. 1 und Art. 25a

Im Sinne der systemischen und interdisziplinären Zusammenarbeit begrüssen wir ausdrücklich die Möglichkeit Fallkonferenzen einzuberufen und den geregelten, unkomplizierten Austausch der nötigen Personendaten.

Die von den anwesenden Fachstellen (präventive Angebote wie Kinder- und Jugendarbeit, Schulsozialarbeit) an den Fallkonferenzen bekanntgegebenen Daten dürfen jedoch nicht in Kammerentscheiden zitiert werden, sonst verlieren diese Fachleute die Nähe zu ihrem Klientel bzw. verliert das Angebot die Wirkung in der Prävention.

Art. 27 Abs. 1

Die neue Formulierung ermöglicht rasches Handeln durch die zugelassenen Ärztinnen und Ärzte zu Gunsten der schutzbedürftigen Person und schafft Sicherheit bei den involvierten Stellen.

Art. 42 Abs. 3

Die bisherige Form der Abrechnung der Massnahmenkosten ist aufwändig, kompliziert und fehleranfällig. Eine Vorfinanzierung der Massnahmenkosten durch die Sozialdienste ist sinnvoll, weil dort das notwendige Fachwissen vorhanden ist. Eine effiziente Abwicklung mit direkter Verrechnung zwischen den Direktionen sowie die Frage der kostendeckenden Entschädigung der Sozialdienste müssen auf Verordnungsstufe aber ebenfalls neu geregelt werden.

Art. 51 Abs. 2

Die Vorgabe, dass die Anhörungen bei fürsorgerischen Unterbringungen im Regelfall durch drei Behördenmitglieder durchgeführt werden müssen, bindet enorme Ressourcen. Die Mehrheit der KESB bestehen aus einem 3-er Gremium, was bedeutet, dass bei einer Anhörung die auswärts in einer Klinik oder anderen Institution durchgeführt werden muss, die gesamte Behörde abwesend ist. Eine Ausdehnung des Ermessensspielraums, wie ihn das Bundesgesetz zulässt, wird deshalb begrüsst.

Art. 56 - 59

In Art. 56 bis 58 werden die Präsidialzuständigkeiten geregelt. Art. 58 erlaubt die Delegation solcher Entscheide an andere Behördenmitglieder. Wir beantragen, dass die Einzelzuständigkeit für die aufgeführten Geschäfte grundsätzlich für alle Behördenmitglieder gilt. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum in der Regel nur für das Präsidium Einzelzuständigkeiten vorgesehen sind.

Die gesetzliche Zuordnung an die Präsidien mit anschliessender Weiterdelegation an andere Behördenmitglieder bläht die Erwägungen in den Entscheiden unnötig auf. Im Weiteren ist zu bedenken, dass die Präsidien bereits durch ihre allgemeinen Führungsaufgaben stark beansprucht sind.

Es werden folgende Formulierungsvorschläge gemacht:

Art. 56 Auf dem Gebiet des Kindesschutzes fallen in die ~~Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten~~ *Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitglieds*: ...

Art. 57 ¹ Auf dem Gebiet des Erwachsenenschutzes fallen in die ~~Zuständigkeit der Präsidentin oder des Präsidenten~~ *Einzelzuständigkeit des instruierenden Behördenmitglieds*:...

² Diese ~~Einzelzuständigkeiten des instruierenden Behördenmitglieds~~ *Zuständigkeiten der Präsidentin oder des Präsidenten* gelten sinngemäss auch für die entsprechenden Angelegenheiten auf dem Gebiet des Kindesschutzes.

Art. 58 ¹ ~~Die Präsidentin oder der Präsident~~ *Das instruierende Behördenmitglied* kann die Angelegenheit nach Art. 53 Abs. 2 sowie nach den Artikeln 55 und 57 dem Kollegium zur Beurteilung ~~überweisen~~ unterbreiten, wenn es die rechtlichen oder tatbeständlichen Verhältnisse es rechtfertigen.

Art. 59 ¹ In die Zuständigkeit jedes instruierenden *Behördenmitglieds* fallen *weiter* die nicht selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen, insbesondere die verfahrensleitenden Anordnungen.

Art. 59 ² *aufheben*

Art. 63 und Art. 70

Wir unterstützen die Ergänzungen und Präzisierungen betreffend Verrechnung von Verfahrenskosten. Insbesondere sind wir sehr damit einverstanden, dass Verfahrenskosten in Zusammenhang mit Besuchsrechtsstreitigkeiten den Eltern in Rechnung gestellt werden.

Als weitere Vereinfachung der Abläufe ist auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe folgende Möglichkeit zu prüfen: Entscheide der KESB- Behörden können den Betroffenen mündlich erläutert und mit einfacher, schriftlicher Kurzbegründung im Dispositiv abgegeben werden und würden nur dann ausführlich schriftlich begründet, wenn die Betroffenen innert zehn Tagen um eine solche ersuchen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme zum Voraus bestens.

Freundliche Grüsse



Andrea Lüthi
Geschäftsleiterin